OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000711/14/KHu

Datum: Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA__, Rechtsanwalt in [...], gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.5.2024, GZ: BHGM/923070049473/23, wegen Übertretungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2025, Ro 2025/11/0017-6

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird, soweit über sie noch abzusprechen war, stattgegeben. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.5.2024 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen drei Übertretungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) bestraft, weil im Rahmen ihrer näher bezeichneten Firma

1. am 21.9.2022 zwei Stück von näher bezeichneten Nachfüllbehältern für den Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht worden seien, obwohl die Produkte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht im EU-CEG (EU-Common Entry Gate) gemeldet gewesen seien und HerstellerInnen oder ImporteurInnen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gemäß § 10b Abs. 2 TNRSG derartige Erzeugnisse dem Bundesministerium für Gesundheit in elektronischer Form mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen zu melden hätten; obwohl es gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG verboten sei, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse, die den §§ 4 bis 10e nicht entsprechen in Verkehr zu bringen, hätten sich diese trotzdem in Verkehr befunden;
2. am 21.9.2022 die genannten Nachfüllbehälter für den Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht worden seien, wobei die gegenständlichen Produkte ohne Packung in Verkehr gebracht worden seien, obwohl in § 10c TNRSG detaillierte Informationen definiert seien, die auf jeder Packung und Außenpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern angeführt sein müssten; obwohl es gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG verboten sei, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse, die den §§ 4 bis 10e nicht entsprechen in Verkehr zu bringen, hätten sich diese trotzdem in Verkehr befunden; und
3. von 21.9.2022 bis 5.5.2023 die Bestimmungen des § 11 TNRSG nicht eingehalten worden seien, weil im Zeitraum vom 21.9.2022 bis zumindest zum 5.5.2023 festgestellt werden konnte, dass auf der Homepage des Unternehmens Werbung für E-Zigaretten betrieben worden sei, obwohl Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung verboten sei; eine dem Verbot unterliegende Werbung sei vorgelegen, weil auf der genannten Homepage Formulierungen wie „E-Ziga-retten leben“ oder „E-Zigaretten haben 95% weniger Schadstoffe“, „Dampf ist viel weniger schädlich als Tabakrauch“ und dergleichen zu finden gewesen seien.

Die Bf habe dadurch § 14 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 2 und 10b Abs. 2 (Spruchpunkt 1.) bzw. § 10c (Spruchpunkt 2.), bzw. 14 Abs. 1 Z 4 iVm. § 11 Abs. 1 und 2 TNRSG (Spruchpunkt 3.) verletzt, weshalb über sie drei Geldstrafen in der Höhe von 150 Euro (1.), 150 Euro (2.) und 500 Euro (3.) verhängt wurden. Ferner wurden 80 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

2. Gegen das Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 14.6.2024 Beschwerde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab dieser Beschwerde – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – mit Erkenntnis vom 4.6.2025, LVwG-000711/4/KHu, soweit sie sich gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses richtete, statt (Spruchpunkt I., zweiter Absatz). Soweit sich die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses richtete, wies es die Beschwerde als unbegründet ab, wobei die Tatanlastung hinsichtlich einzelner Wortfolgen konkretisiert wurde (Spruchpunkt I., erster und dritter Absatz). Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens wurde auf insgesamt 65 Euro reduziert (Spruchpunkt II., zweiter Satz), weil die Verfahrenskosten bloß für die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses zu verhängen gewesen seien. Darüber hinaus wurde der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, ebenfalls in Bezug auf die Delikte nach Spruchpunkt 1. und 3. des Straferkenntnisses, mit 130 Euro festgesetzt (Spruchpunk II., erster Satz). Die ordentliche Revision wurde zugelassen (Spruchpunkt III.).

4. Die belangte Behörde erhob hinsichtlich der Entscheidung zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

5. Der Verwaltungsgerichtshof gab der Revision mit Erkenntnis vom 16.12.2025, Ro 2025/11/0017-6, statt und hob das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich „*im Umfang seiner Anfechtung, nämlich insoweit, als damit der Beschwerde der Mitbeteiligten gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der revisionswerbenden Behörde vom 14. Mai 2024 stattgegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben, das Verwaltungsstrafverfahren insoweit eingestellt und der der Mitbeteiligten im Straferkenntnis auferlegte Kostenbeitrag reduziert wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes [auf]*“.

6. Die Entscheidung wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.1.2026 zugestellt; die Akten des Verfahrens langten postalisch am 15.1.2026 ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 14.5.2024 bezieht sich auf eine Verwaltungsübertretung, die am 21.9.2022 gesetzt wurde („... *am 21.09.2021 [wurden] im Verkaufsraum in der [...] Tabakwaren, nämlich mindestens 2 Stück Nachfüllbehälter ‚Maza MTL Cherry Mazabacco' (Probenummer: 22102774-001) für den Verkauf bereit gehalten und somit in Verkehr gebracht ...*").

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschied über die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 4.6.2025, wobei die ordentliche Revision zugelassen wurde; dieses Erkenntnis wurde den Parteien am 18.6.2025 zugestellt.

1.3. Dagen erhob die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 17.7.2025 eine ordentliche Revision. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte das Vorverfahren durch (Zustellung der Revision an die Bf und das Ministerium mit der Möglichkeit zur Erstattung einer Revisionsbeantwortung, Verteilung der von der Bf erstatteten Revisionsbeantwortung vom 15.9.2025) und legte die Revision daraufhin dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 25.9.2025 vor. Die Revision langte am 30.9.2025 beim Verwaltungsgerichtshof ein.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in das angefochtene Straferkenntnis und Einschau in den Gerichtsakt, insbesondere das Vorlageschreiben vom 25.9.2025 und den diesbezüglichen Rückschein (RSb). Der Sachverhalt ergab sich daraus eindeutig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Vorwegzuschicken ist, dass aufgrund des Umfanges der Revision und des stattgebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde der Bf ausschließlich insoweit neu abzusprechen ist, als sie Spruchpunkt 2. des Straferkenntnis betrifft und soweit es um den Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verfahren geht.

Die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von 150 Euro für die in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung sowie in der Höhe von 500 Euro für die in Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 4.6.2025 bestätigt. Insoweit wurde keine Revision erhoben. Das Erkenntnis vom 4.6.2025 ist insoweit unverändert in Geltung.

Auch der bereits festgesetzte Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, soweit er die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses betrifft (130 Euro), ist unverändert in Geltung.

1.2. Gegenstand dieses Erkenntnisses ist ausschließlich die Entscheidung über die in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung, genauso wie der (im Straferkenntnis als Gesamtsumme) festgesetzte Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens. Ebenso ist über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, soweit sie das Verfahren zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses betreffen, abzusprechen.

2.1. Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt (dies ist der Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt). In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2.2. Gemäß § 30a Abs. 1 bis 6 VwGG hat das Verwaltungsgericht in Verfahren über ordentliche Revisionen (siehe § 30a Abs. 7 VwGG) allfällige Vorentscheidungen und Verbesserungsaufträge zu erlassen, über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden und ein Vorverfahren zu führen (Abs. 4 bis 6).

Gemäß § 30a Abs. 4 VwGG hat das Verwaltungsgericht den anderen Parteien Ausfertigungen der Revision samt Beilagen mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Gemäß § 30a Abs. 5 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Fall des § 29 eine Ausfertigung der Revision samt Beilagen auch dem zuständigen Bundesminister bzw. der Landesregierung mit der Mitteilung zuzustellen,

dass es ihm bzw. ihr freisteht, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Gemäß § 30a Abs. 6 hat das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 4 und 5 hat den anderen Parteien Ausfertigungen der eingelangten Revisionsbeantwortungen samt Beilagen zuzustellen und dem Verwaltungsgerichtshof die Revision und die Revisionsbeantwortungen samt Beilagen unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

3. Gemäß § 31 Abs. 2 Z 4 VStG wird (unter anderem) „die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof“ nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beginnt das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit der Vorlage der beim Verwaltungsgericht eingebrachten Revision an den Verwaltungsgerichtshof und endet mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 5.11.2024, Ro 2022/02/0020, mwN; 27.5.2024, Ra 2022/12/0046, mwN; 19.9.2023, Ra 2022/16/0034, mwN; 13.11.2018, Ra 2018/17/0172, mwN).

Dabei kommt es auf das Einlangen der Revision beim Verwaltungsgerichtshof an (vgl. etwa VwGH 3.6.2025, Ra 2022/16/0063 Rn 17, mwN; siehe auch die soeben zit. Entscheidung vom 5.11.2024 und vom 13.11.2018). Es gibt weder in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch im Gesetzeswortlaut Hinweise dafür, dass dies bei ordentlichen Revisionen anders zu beurteilen wäre (siehe § 30a Abs. 6 VwGG, wonach die Revision nach Ablauf der in Abs. 4 und 5 festgesetzten Fristen dem Verwaltungsgerichtshof unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen ist).

In Konstellationen, in denen eine Folgenentscheidung des Verwaltungsgerichts erforderlich wird, können sich Fragen der zwischenzeitig eingetretenen Verjährung stellen. Eine Verjährung ist vom Verwaltungsgericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (siehe zu derartigen Konstellationen etwa die zit. Entscheidungen vom 27.5.2024 und vom 19.9.2023).

4. Im vorliegenden Fall wurde eine Verwaltungsübertretung mit Tatzeitpunkt am 21.9.2022 angelastet (zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung gehört kein „Erfolg“; das der Bf zur Last gelegte Delikt wurde am 21.9.2022 gesetzt). Die Strafbarkeitsverjährung endete daher mit Ablauf des 21.9.2025.

Die Revision langte am 30.9.2025 beim Verwaltungsgerichtshof ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Strafbarkeitsverjährung des § 31 Abs. 2 VStG bereits eingetreten. Die in § 31 Abs. 2 Z 4 VStG vorgesehene Hemmung der Strafbarkeitsverjährungsfrist für die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde daher nicht mehr schlagend.

5. Nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG liegt ein Strafaufhebungsgrund vor. Das Straferkenntnis war daher, soweit es Spruchpunkt 2. betrifft, aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

6. Verfahrenskosten in Bezug auf Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses waren daher nicht vorzuschreiben.

In Bezug auf die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses (hinsichtlich derer die Beschwerde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4.6.2025, LVwG-000711/4/KHu, als unbegründet abgewiesen worden war) ist von der Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens ergeben sich aus den zu den Spruchpunkten 1. und 3. festgesetzten Geldstrafen in der Höhe von 150 und 500 Euro. Sie betragen daher 65 Euro.

Der insoweit vorgeschriebene Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nicht vom Aufhebungsumfang des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2025 umfasst. Auf den im Erkenntnis vom 4.6.2025, LVwG-000711/4/KHu, vorgeschriebenen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 130 Euro wird hingewiesen.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Entscheidung stützt sich auf die wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist,

soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer